



Beitrags- und Gebührenordnung

in der Fassung vom 22. Februar 2012

1. Grundsätzliche Bestimmungen

- 1.1 Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt zusammen mit der Vereinssatzung, der Flugbetriebsordnung und den jeweils gültigen Beschlüssen des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen die Beziehungen der Mitglieder zum Verein, der Mitglieder untereinander und des Vereins und seiner Mitglieder zu Dritten. Sie ist für alle Mitglieder verbindlich und wird durch die Mitgliedschaft im Verein anerkannt.
- 1.2 Änderungen von Teilen dieser Beitrags- und Gebührenordnung durch Vereinsbeschlüsse setzen sie nicht in ihrer Gesamtheit außer Kraft. Bis zur Neufassung nach Änderung von Teilen gilt die veröffentlichte Fassung mit Ausnahme der geänderten Teile. Die Änderung ist ausreichend bekannt gemacht durch ihre schriftliche Niederlegung in den entsprechenden Protokollen.
- 1.3 Sofern sich unterschiedliche Interpretationen des Wortlautes dieser Beitrags- und Gebührenordnung ergeben sollten, gilt immer diejenige Interpretation, die für den Verein günstiger ist.
- 1.4 Die Aufrechnung von Spenden der Mitglieder gegen Forderungen des Vereins an sie ist nicht statthaft. Die Verrechnung von gegenseitigen Forderungen zwischen Verein und Mitgliedern ist nach Maßgabe durch den Kassierer möglich.

2. Aufnahmegebühren

- 2.1 Die Aufnahme in den Verein und die Art der Mitgliedschaft sind durch die Vereinssatzung geregelt. Die Satzung unterscheidet ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder, Ehrenmitglieder, Mitglieder auf Zeit und fördernde Mitglieder. Die ordentliche Mitgliedschaft und die Jugendmitgliedschaft sind unterteilt in aktive und passive Mitgliedschaft. Jugendmitglieder sind 14 bis 18 Jahre alt oder Schüler, Auszubildende, Studenten, Grundwehr- oder Zivildienstleistende bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres nach Nachweis. Diese Beitrags- und Gebührenordnung regelt die entsprechenden Gebühren.

Durch den Vereinsbeitritt erwirbt das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft Rechte zur Nutzung des Vereinsvermögens gemäß der Zielsetzung des Vereins.

- 2.2 Die Aufnahmegebühr für ordentliche Mitglieder und Jugendmitglieder beträgt € 500,--.

Die Aufnahmegebühr für Jugendmitglieder kann wahlweise in jährlichen Teilbeträgen von mindestens 10% der Aufnahmegebühr entrichtet werden. Beim Übergang von Jugendmitgliedschaft in ordentliche Mitgliedschaft wird der ausstehende Differenzbetrag fällig.

Eine Aufnahmegebühr für Jugendmitglieder bis zu ihrem 14. Lebensjahr wird nicht erhoben. Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird die Aufnahmegebühr gemäß Absatz 1 und 2 fällig.

Ehepartner oder Verwandte ersten Grades ordentlicher Mitglieder zahlen die Hälfte der jeweiligen Aufnahmegebühr.

Die Aufnahmegebühr für Mitglieder auf Zeit setzt der Vorstand von Fall zu Fall durch Mehrheitsbeschluß fest.

- 2.3 Ehrenmitglieder und fördernde Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- 2.4 Fördernde Mitglieder, die als solche in den Verein aufgenommen wurden, zahlen beim Übergang in den Stand der ordentlichen Mitgliedschaft die gleichen Aufnahmegebühren wie ordentliche Mitglieder. Durch fördernde Mitgliedschaft geleistete Zahlungen an den Verein können beim Übergang in ordentliche Mitgliedschaft auf die fällige Aufnahmegebühr angerechnet werden. Ordentliche Mitglieder können nach schriftlicher Ankündigung vor dem 1. Dezember zum jeweils nächsten Jahresbeginn in die fördernde Mitgliedschaft übertreten. Eine Rückkehr in die ordentliche Mitgliedschaft ist nach Entrichten einer neuen Aufnahmegebühr von € 250,-- möglich, und zwar jederzeit, aber unter Leistung voller Jahressätze für Jahresgebühren und Arbeitsleistung.
- 2.5 Die Aufnahmegebühr wird bei Antragstellung fällig. Sie wird bei jeder Form der Beendigung der Mitgliedschaft innerhalb einer Probezeit von einem Jahr ab Antragsdatum anteilig zurückgezahlt, wobei für jeden Tag der Teilnahme am Flugbetrieb gemäß Startlisten € 25,-- einbehalten werden. Nach Ablauf der Probezeit besteht kein Anspruch mehr auf Rückzahlung der Aufnahmegebühr oder Teilen davon. Die Form des Überganges von der Probezeit in die endgültige Mitgliedschaft ist durch die Satzung geregelt, ebenso die Möglichkeiten zur Beendigung der Mitgliedschaft.
- 2.6 Abweichungen von diesen Gebührensätzen kann der Vorstand unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen und der Wahrung der Prinzipien der Gleichheit und Fairneß einstimmig beschließen.

3. Jahresbeiträge

- 3.1 Die Jahresbeiträge werden vor der Jahreshauptversammlung des betreffenden Jahres fällig, die laut Satzung des Vereins vor Beginn der Flugsaison abzuhalten ist. Die Ausübung von Stimmrechten bei der Jahreshauptversammlung und allen weiteren Mitgliederversammlungen ist von der erfolgten Bezahlung der Jahresbeiträge und aller anderen zu diesem Zeitpunkt fälligen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein abhängig. Scheckzahlungen zum Zeitpunkt der jeweiligen Mitgliederversammlung begründen ein Stimmrecht nur, sofern der Kassierer sie ausdrücklich akzeptiert. Hingegen wird ein Mitglied für das betreffende Jahr stimmberechtigt, sofern dem Kassierer eine uneingeschränkt gültige Einzugsermächtigung für alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein gemäß Vereinsvordruck vorliegt.

- 3.2 Es zahlen jährlich einschließlich der abzuführenden Verbands- und Versicherungsumlagen:

aktive ordentliche Mitglieder	€ 300,--
passive ordentliche Mitglieder	€ 150,--
aktive Jugendmitglieder	€ 150,--
passive Jugendmitglieder	€ 40,--

fördernde Mitglieder € 40,--

Übernahme von Teilen der Selbstbeteiligung durch den Verein gemäß §3.5 € 30,--

Die Beiträge für die Mitglieder auf Zeit setzt der Vorstand von Fall zu Fall durch Mehrheitsbeschluß fest.

- 3.3 Ehrenmitglieder sind laut Satzung des Vereins von der Bezahlung von Jahresbeiträgen befreit. Sie haben nach ihrer eigenen Entscheidung Zugang zu allen Leistungen des Vereins. Sie sind von Arbeitsleistung und Zahlungen außer Fluggebühren freigestellt.

- 3.4 Durch die mit dem Jahresbeitrag entrichteten Versicherungsbeiträge gelten alle gesetzlichen Versicherungen als abgedeckt. Für seine Flugzeuge, Transportanhänger und Maschinen/Geräte hat der Verein im Rahmen des Möglichen und Sinnvollen Kaskoversicherungen in unterschiedlicher Höhe eingedeckt. Bei Beschädigungen an Flugzeugen und Transportanhängern haftet der Verursacher unabhängig vom Verschulden mit einer Selbstbeteiligung von maximal € 1000,-- je Schadensfall und Gerät. Durch die hohe Zahl der doppelsitzigen Ausbildungs- und Überprüfungsflüge ist das Risiko der Fluglehrer, Schäden an den Ausbildungs-Doppelsitzern zu verursachen, unverhältnismäßig hoch. Der Verein übernimmt daher, außer im Falle grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Handelns, die Selbstbeteiligung aus den Kasko-Versicherungen des Vereins, wenn aus solchen Flügen in der Luft oder am Boden Schäden an den genannten Flugzeugen entstehen.
- 3.5 Zur Minderung des Risikos der Vereinsmitglieder aus der Selbstbeteiligung von € 1.000,-- je Schadensfall und Gerät, ist der Verein bereit, gegen eine Zahlung von € 30,-- pro Kalenderjahr die Verpflichtung zur Selbstbeteiligung zu Lasten des Schadensverursachers zu übernehmen. Die Teilnahme an diesem Verfahren ist freiwillig, sie kann von Jahr zu Jahr neu entschieden werden. Die Beiträge werden jährlich auf einem gesonderten Konto „Pechvogel“ gesammelt. Die Übernahmepflicht des Vereins tritt ein, sobald der dafür festgesetzte Beitrag auf dem Konto des Vereins eingegangen ist. Familienangehörige und Lebenspartner der Teilnehmer sind mitversichert, sofern sie nicht selbst aktive Mitglieder im Verein sind.

Jeweils im Dezember wird der auf dem Konto „Pechvogel“ vorhandene Betrag bis zur maximalen steuerlich zulässigen Höhe als freie Rücklage auf ein gesondertes Konto „Pechvogel und Investitionen“ umgebucht.

Tritt ein Schadensfall ein, den die Kaskoversicherung reguliert, so trägt der Verein den Selbstbehalt der Kaskoversicherung sowie den Schadensfreiheitsrabatt-Verlust von 15%. Verweigert die Versicherung die Bezahlung eines Kaskoschadens, kann die Übernahme der Verpflichtung zur Selbstbeteiligung des Schadensverursachers durch den Verein nicht in Anspruch genommen werden. Bei Schäden unterhalb der Selbstbeteiligung oder bei Schäden an nicht kaskoversicherten Flugzeugen kann nicht automatisch eine Kostenübernahme des Schadens durch den Pechvogelfond bzw. den Verein erfolgen. In diesen Fällen entscheidet der Vorstand auf Grundlage der aktuellen Versicherungsbedingungen des jeweiligen Flugzeuges bzw. für nicht kaskoversicherte Flugzeuge auf Grundlage von Versicherungsbedingungen für die Kaskoversicherung eines vergleichbaren Flugzeuges mit einfacher Mehrheit über die Leistungspflicht des Vereins.

Schäden eines Jahres werden zunächst vom Konto „Pechvogel“ beglichen. Sollte dieses Konto nicht ausreichen, wird der fehlende Betrag vom Konto „Pechvogel und Investitionen“ beglichen. Sollten auch diese Mittel nicht ausreichen, so wird der fehlende Betrag auf den oder die Schadensverursacher der aktuellen Saison umgelegt, dabei wird die Schadenshöhe zueinander ins Verhältnis gesetzt.

Entnahmen aus der freien Rücklage „Pechvogel und Investitionen“ sind nur unter folgenden Gesichtspunkten möglich:

- Im Schadensfall (sofern die Mittel des Kontos „Pechvogel“ nicht ausreichen).
- Um Schaden vom Verein abzuwenden.
- Für Investitionsvorhaben nach Mitgliederbeschluss der Hauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

- 3.6 Der jeweilige Jahresbeitrag wird für ein ganzes Jahr fällig und wird bei Austritt oder Änderung der Form der Mitgliedschaft nicht anteilig ausbezahlt oder verrechnet. Im Beitrittsjahr eines neuen Mitglieds zahlt dieses pro Monat den 12. Teil des Jahresbeitrages, beginnend mit dem Monat des Eintritts.

Wegen der Abbuchungsverfahren durch Verbände bereits ab dem 1. Dezember des Vorjahres entstehen dem Verein, abhängig von der Zahl der Mitglieder, Kosten für das Folgejahr. Ummeldungen von der aktiven ordentlichen Mitgliedschaft bzw. der Jugendmitgliedschaft in andere Mitgliedschaftsformen müssen deswegen unmittelbar am Saisonende, jedenfalls vor dem 1.12., für das Folgejahr erbeten werden. Bei Nichteinhaltung dieses Termins sind die bereits bezahlten Umlagen vom Mitglied an den Verein zu vergüten. Solche Änderungen des Status der Mitgliedschaft sind dem Vorstand schriftlich mit-

zuteilen. Ebenso müssen Kündigungen der Mitgliedschaft für ein Folgejahr schriftlich spätestens zum Saisonende (d.h. Anfang November) vorliegen.

- 3.7 Stundungen und Sonderregelungen kann der Vorstand auf Antrag einstimmig beschließen.

4. Fluggebühren Mitglieder

- 4.1 Zum aktiven Fliegen in verantwortlicher Position auf den Flugzeugen des Vereins berechtigt der Erwerb der aktiven ordentlichen Mitgliedschaft, der aktiven Jugendmitgliedschaft, der Mitgliedschaft auf Zeit, in einem durch 4.6 eingeschränkten Umfang die passive ordentliche Mitgliedschaft und die vom Verein verliehene Ehrenmitgliedschaft, sofern darüber hinaus auch die übrigen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und alle gesetzlichen Bestimmungen erfüllt sind.

4.2 Startgebühren

Start inkl. bis zu 10 Minuten Flugzeit für alle Vereinsflugzeuge		€ 3,50
Start Aktiver auf eigenen Flugzeugen	Einsitzer	€ 4,--
	Doppelsitzer	€ 5,--

4.3 Flugzeitgebühren

Ab der 11. Minute für jede weitere Flugminute

Muster	je Minute
Ka6, Ka8	€ 0,14
ASK13	€ 0,20
LS 4	€ 0,20
AS-K 21	€ 0,20

Für Flugzeiten ab begonnener 4. Flugstunde gelten die halben Flugzeitgebühren. Ab Beginn der 6. Flugstunde erfolgt keine Berechnung von Flugzeitgebühren mehr. Jeder Flugschüler wird für seinen ersten gelungenen 5-Stunden-Flug mit Ausbildungsflugzeugen des Vereins von den Flugzeitgebühren befreit.

Für Flüge auf eigenen Flugzeugen erfolgt keine Berechnung von Flugzeitgebühren.

- 4.4 Das Konto jedes ordentlichen aktiven Mitgliedes oder aktiven Jugendmitgliedes wird zum Beginn der Flugsaison mit einer Vorauszahlung auf die Fluggebühren in Höhe von € 60,-- belastet. Startrecht besteht erst, wenn die Belastung ausgeglichen ist. Es empfiehlt sich daher, Bankeinzugsvollmacht zu erteilen. Nicht genutzte Vorauszahlungen und Teile davon werden nach Abschluß der Saison nicht zurückgezahlt und nicht als Anzahlung auf die folgende Saison vorgetragen. Ebensowenig ist eine Verrechnung mit anderen Forderungen des Mitgliedes an den Verein möglich. In begründeten Sonderfällen, z.B. bei Krankheit oder bei ausbildungsbedingter Abwesenheit kann der Vorstand den Vortrag nicht genutzter Vorauszahlung auf das Folgejahr gestatten. Fluglehrer leisten keine Vorauszahlung.
- 4.5 Jedes ordentliche Mitglied und jedes Jugendmitglied kann im Rahmen seiner Flugberechtigung Flüge mit Mitgliedern sowie mit direkten Angehörigen zu Kostensätzen für aktive Vereinsmitglieder auf Vereinsflugzeugen (4.2 und 4.3) und zu Lasten seines Kontos durchführen. Der gleiche Mitgliederkreis, jedoch ohne gültigen Luftfahrerschein, kann seine direkten Angehörigen von hierzu berechtigten Mitgliedern zu den gleichen Kostensätzen und zu seinen Lasten fliegen lassen. Einen erweiterten Kreis von nahen Bekannten kann der genannte Mitgliederkreis nur dann zu diesen vergünstigten Bedingungen fliegen oder fliegen lassen, wenn hierdurch der normale Verlauf des Vereinsflugbetriebes nicht beeinträchtigt wird.
- 4.6 Passive Mitglieder haben im Rahmen ihrer Flugberechtigung das Anrecht auf bis zu fünf Flüge pro Kalenderjahr zu den jeweils gültigen Start- und Flugzeitgebühren (4.2 und 4.3) auf Vereinsflugzeugen. Diese Flüge können auch auf Doppelsitzern mit Angehörigen bzw. Bekannten gemacht werden.

- 4.7 Kostenteilung oder -übernahme bei doppelsitzigen Flügen kann zwischen Mitgliedern vereinbart werden, vorausgesetzt sie wird dem Startleiter vor dem Start mitgeteilt.
- 4.8 Fluglehrer und Flugleiter müssen im Bewußtsein der Verantwortung für die Sicherheit bei Bedarf und nach eigenem Urteil auch Inhabern von Luftfahrerscheinen Checkflüge mit Fluglehrer auferlegen.
- 4.9 Die Mitnahme eines Vereinsflugzeuges durch Vereinsmitglieder zu anderen Flugplätzen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand. Fluggebühren werden wie für Flüge am eigenen Platz berechnet. Für Tage, die in Oberems Flugtage sind, werden Mindestfluggebühren von € 25,-- angesetzt, die über diesem Betrag hinausgehenden Fluggebühren werden zusätzlich berechnet. Für die Teilnahme an Wettbewerben auf fremden Plätzen mit Vereinsflugzeugen kann der Vorstand Sonderbedingungen festlegen.
- 4.10 Start- und Flugzeitgebühren enthalten den derzeit gültigen Mehrwertsteuersatz.

5. Fluggebühren Gäste

- 5.1 Gästen werden zur Motivation für den Segelflugsport bei nur teilweiser Deckung der Flugkosten Mitflüge gegen Bezahlung ermöglicht. Folgende Gebühren werden erhoben:

Startgebühr und Flug bis 5 Min. auf Doppelsitzer:	€ 10,--
jede weitere Minute	€ 1,--
- 5.2 Die Gebühren für Gastflüge enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

6. Fluggebühren, Vereinsfremde

- 6.1 Zur Erhaltung des Luftfahrerscheins und der Windenstartberechtigung werden weder Passive noch Vereinsfremde nach den Kostensätzen für Gäste befördert; eine Bestätigung solcher Flüge muß verweigert werden.
- 6.2 Vereinsfremde, die auf unserem Fluggelände zwischenlanden, erhalten zwei Windenstarts unentgeltlich, weitere Startversuche werden zu den Startgebühren der aktiven Vereinsmitglieder auf eigenen Flugzeugen abgerechnet. Die gleiche Kostenregelung gilt für Starts Vereinsfremder, sofern sie den Platz nach Beendigung der Hallenmietzeit am Ende der Einstellperiode zu Beginn der Flugsaison auf dem Luftweg verlassen wollen.
- 6.3 Vereinsfremde mit eigenen Flugzeugen haben nur in eng zu begrenzenden Sonderfällen Startrecht auf unserem Gelände. Es entscheidet ein Vorstandsmitglied gemeinsam mit dem Kassierer. Voranfrage ist unerlässlich, um die Entscheidung gemäß dieser Bestimmung treffen zu können. Der jeweilige Flugleiter kann ungeachtet der Zustimmung durch den Vorstand diese Starts verweigern, wenn hierdurch der normale Ablauf der Vereinsflüge gestört würde. Vereinsfremde solcher Art zahlen pro Start € 8,-- für Einsitzer und € 10,-- für Doppelsitzer. Hinzu kommt eine Umlage pro Tag in Höhe von € 20,--.
Der Flugleiter hat in solchen Fällen den Luftfahrerschein zu überprüfen und in das Flugbuch Einsicht zu nehmen. Ebenso hat er auf bestehende Windenstartberechtigung zu achten. Wenn Anlaß zu Bedenken besteht, hat er wegen der Besonderheit unserer Platzbedingungen auf Einweisungsflüge nach seinem Ermessen oder dem eines unserer Fluglehrer zu bestehen.
- 6.4 Einweisungsflüge für Platzfremde gemäß 6.3 werden zu den Kosten für Vereinsmitglieder auf Vereinsflugzeugen (4.2 und 4.3) berechnet.
- 6.5 Die genannten Gebühren enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

7. Miete von Unterstellplätzen für Flug- und Fahrzeuge

- 7.1 Auch für Vereinsmitglieder besteht kein Rechtsanspruch zur Unterstellung von privaten Flugzeugen, Anhängern und anderen Objekten auf dem Vereinsgelände in oder außerhalb der Halle. Die Genehmigung zur Unterstellung erteilt der 1. oder 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit dem Kassierer. Sofern Unterstellgebühren erhoben werden, werden sie zu Beginn der Unterstellperiode fällig.
- 7.2 Der Verein übernimmt keine Haftung für Beschädigungen an den untergestellten Flugzeugen, Anhängern und anderen Objekten Dritter oder deren Verlust. Der Mieter haftet für von ihm verursachte Schäden an Vereinseigentum und Eigentum Dritter. Für die Unterstellung von privaten Flugzeugen, Anhängern oder anderen Objekten in der Halle ist mit dem Verein ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.

- 7.3 In der Wintersaison vom 15. November bis 15. März können Anhänger mit Privatflugzeugen von Vereinsmitgliedern und Freunden auf Antrag und nach Genehmigung durch den Vorstand in der Halle untergestellt werden.

In der Flugsaison bestehen für nicht vereinseigene Flugzeuge nur in beschränktem Umfang Unterstellmöglichkeiten in der Halle. Die Bedingungen zur Nutzung dieser Möglichkeiten sind mit dem Vorstand in Jahresverträgen zu vereinbaren.

- 7.4 Für die Unterstellung eines Anhängers mit oder ohne Flugzeug in der Halle werden für aktive Vereinsmitglieder monatlich € 15,--, für passive Mitglieder und Vereinsfremde monatlich € 25,-- berechnet. Für die Unterstellung anderer Objekte in der Halle legt der 1. oder 2. Vorsitzende mit dem Kassierer die Gebühr fest.
- 7.5 Die Unterstellung von Anhängern mit oder ohne Flugzeug und anderer Objekte durch Vereinsmitglieder oder Dritte außerhalb der Halle auf Vereinsgelände muß vom Vorstand genehmigt werden. Die Haftung regelt sich auch in diesem Falle gemäß 7.2. Im Falle von Vereinsfremden gilt diese Haftungsregel durch die Information des Vorstandes als mit dem Untersteller vereinbart. Die Schriftform für die Unterstellung außerhalb der Halle ist nicht erforderlich. Eine Gebühr wird hierfür nicht erhoben.
- 7.6 Die genannten Mieten enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

8. Arbeitsleistung

- 8.1 Die Instandhaltung von Flugzeugen, Hilfsgeräten, Gebäuden und Fluggelände verursacht dem Verein Kosten, die entweder über entsprechende Gebühren erhoben oder durch Arbeitsleistung verdient werden können. Jedes aktive ordentliche Mitglied ist deswegen zu jährlich maximal 40 Arbeitsstunden verpflichtet, die zwischen dem 1. Januar und dem 31. Dezember zu leisten sind. Die Jahreshauptversammlung kann mit Mehrheit die Anzahl der für das betreffende Jahr zu leistenden Arbeitsstunden auf eine Zahl zwischen 20 und 40 Stunden festsetzen. Kommt kein Mehrheitsbeschluß zur Änderung zustande, gilt die Zahl der Arbeitsstunden als bei 40 pro Jahr festgesetzt. Für neu eintretende Mitglieder gilt die Arbeitsleistung oder ihre Abgeltung nach Monaten der Mitgliedschaft, beginnend mit dem Monat des Beitritts.
- 8.2 Die Arbeitsleistung der aktiven Jugendmitglieder ist mit Rücksicht auf Schule und Ausbildung auf jährlich 20 Pflichtstunden herabgesetzt. Sofern die schulische Ausbildung erst nach dem vollendeten 18. Lebensjahr abgeschlossen wird, gilt diese Lösung auch über das 18. Lebensjahr hinaus bis zum Monat ihrer Beendigung. Die übrigen Bestimmungen von 8.1 gelten für diesen Mitgliederkreis sinngemäß entsprechend. Sonderregelungen obliegen dem Vorstand.
- 8.3 Jede nicht geleistete Arbeitsstunde wird jedem aktiven ordentlichen Mitglied oder aktivem Jugendmitglied mit € 10,-- in Rechnung gestellt. Dieser Betrag wird am 31. Dezember zur Zahlung fällig und kann nicht gestundet werden. Startberechtigung in der Folgesaison besteht nur, wenn die Belastung für die vorausgegangene Saison ausgeglichen ist oder dem Kassierer eine uneingeschränkte Abbuchungsvollmacht vorliegt. Zwei Monate nach Ende der Arbeitssaison nicht nachgewiesene Arbeit gilt als nicht geleistet und führt zu Belastung mit obigem Ersatzbetrag.
- 8.4 Über die geleistete Arbeit ist vom Mitglied ein Nachweis nach einem vom Vorstand zu regelnden Verfahren zu führen. Als Arbeit im Sinne dieser Regelung gilt Arbeitsaufwand zum Bau, zur Pflege, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung, Erhaltung, Verbesserung oder Erneuerung von Geräten, Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen. Arbeit zur direkten Vorbereitung, Durchführung und Beendigung des Flugbetriebes gilt nicht als Arbeitsaufwand im Sinne dieser Regelung. Sonderregelungen beschließt der Vorstand mehrheitlich.
- 8.5 Wird die geforderte Arbeitsleistung eines Jahres nachgewiesenermaßen überschritten, so kann diese Mehrleistung im Folgejahr angerechnet werden.
- Im Falle der Vereinsmitgliedschaft mehrerer Familienangehöriger können die nachgewiesenen Mehrleistungen eines Familienmitgliedes zugunsten des oder der anderen Familienmitglieder angerechnet werden.
- 8.6 Für Mitglieder, die in einem Jahr auf dem Flugplatz Oberems nicht als Pilot tätig waren, fallen keine Arbeitsstunden an.

Diese Gebührenordnung ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 22. Febz 2012 in Kraft gesetzt. Sie gilt bis auf weiteres.